

sich fast ganz in den Grenzen der Ervigischen Fassung von II, 1, 8: Verlust der Palatinenwürde, Verknechtung an den Fiscus und Confiscation des Vermögens sind die Strafen, die hier durchweg auf die gesammte Nachkommenschaft ausgedehnt werden. Von Todes- oder Verstümmelungsstrafen ist gar nicht mehr die Rede, ja nicht einmal von der von Ervig anerkannten Decalvation nebst Prügelstrafe. Das Begnadigungsrecht wird auch hier wieder dem Könige ohne Beschränkung zugestanden.

II, 5, 19. [W. II, 5, 19.] — Mit Sisberts Verschwörung steht auch Egicas erst unter II, 5, 19 eingereihte Novelle 'Plerumque' in engstem Zusammenhange. Sie ist in Folge jenes Ereignisses erlassen und also wohl im Jahre 693 entstanden. Ueber den wesentlichen Inhalt dieses Gesetzes ist bereits im ersten Theile gehandelt (N. A. XXIII, S. 507). Das Bestreben, die Bedeutung des allgemeinen dem Könige zu leistenden Treueides zu stärken, ist diesem Gesetze mit der oben S. 57 besprochenen Novelle desselben Königs (II, 1, 7) gemein.

II, 1, 9. [R. II, 1, 7.] — Dieses Gesetz Reccessvinds ergänzt das vorhergehende Hochverrathsgesetz seines Vaters, indem es auch die wörtliche Beleidigung des Königs unter Strafe stellt. Obwohl der Satz des Paulus, nach welchem entgegen anderen im römischen Rechte bezeugenden Anschauungen das *crimen maiestatis* nicht nur durch Thaten, sondern auch durch Worte, 'non solum facto, sed et verbis impiis ac maledictis' begangen werden konnte, in die *Lex Romana Visigothorum* Paul. V, 31, 1 aufgenommen wurde, scheint doch die wörtliche Beleidigung des Königs bei den Westgothen nicht unter die Hochverrathsfälle gerechnet zu sein. Chindasvind erwähnt in seinem Gesetze nichts davon, und ebensowenig in dem Gesetz über falsche Anklagen beim König, VI, 1, 6 [R. VI, 1, 5], wo die Anklage wegen Hochverraths mit den Worten umschrieben wird: 'adversus regem, gentem vel patriam aliquid nequiter meditatum fuisse aut agere vel egisse'. Wenn aber die *Antiqua* VI, 1, 4 [R. VI, 1, 3] in Bezug auf den Strafprocess den Fall: 'si contra regnum, gentem vel patriam aliquid dictum vel dispositum fuerit', als *crimen maiestatis* behandelt, so geht das 'dicere' hier auf hochverrätherische Anschläge und Verabredungen, nicht auf Beleidigungen durch Schmähreden.

Die Behandlung der wörtlichen Beleidigung als Hochverrath könnte man vermuthen aus can. 5 des V. Concils und can. 1 des VII. Concils von Toledo, da an beiden